

betreffend Erläuterungen des Regierungsrates zu Abstimmungen im Abstimmungsbüchlein

Eine wichtige Information für die Stimmberechtigten stellt das Abstimmungsbüchlein dar, das zusammen mit den Wahlzetteln den Stimmberechtigten zugeschiedt wird.

Ziel soll es sein, die Stimmberechtigten möglichst umfassend aber auch in kurzer Form über die Vor- und Nachteile einer Vorlage zu informieren. Im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) ist deshalb auch im § 27 festgehalten:

"Amtliche Erläuterung

Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung des Regierungsrates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt."

Nun hat sich aber bei der letzten Abstimmung vom 25. November 2015 zur Strasseninitiative gezeigt, dass im Abstimmungsbüchlein auf den insgesamt 8 Textseiten in gerade 7 Zeilen erwähnt wird, dass sich "eine Minderheit des Grossen Rates sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag" ausgesprochen habe. In drei kurzen Sätzen wird die Begründung für die Ablehnung wiedergegeben.

Es ist stossend, dass den Initianten und der Regierung rund 95% des Raumes im Abstimmungsbüchlein zum Thema zusteht und den Argumenten der Gegner nur marginal Raum eingeräumt wird (geschweige denn, dass sich die Gegner im gleichen Rahmen wie die Initianten zum Thema äussern können). Dies steht im Widerspruch zur gesetzlichen Prämisse, dass der Regierungsrat "auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt".

Eine mündliche Anfrage bei der Verwaltung hat ergeben, dass es in Basel wie im Bund Praxis sei, dem Initiativ- oder Referendumskomitee die Möglichkeit zu geben, eigene Texte zu liefern. Hingegen wird ein Anspruch anderer Gruppierungen, sich ebenfalls im Abstimmungsbüchlein zu äussern, "klar verneint". Begründet wird dies unter anderem damit, dass wenig Zeit zur Erstellung des Abstimmungsbüchleins zur Verfügung stünde, oft unklar sei, wer die Gegnerschaft der Vorlage sei oder auch platztechnischen Gründe dagegen sprechen würden.

Hierzu bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt die Regierung die Ansicht, dass im vorliegenden Fall dem §27 des Wahlgesetzes nicht Genüge getan wurde?
- Wäre es für die Regierung denkbar, dass künftig für die Gegnerschaft einer Vorlage wie für die Befürworter ein angemessener Raum im Abstimmungsbüchlein eingeräumt wird?
- Dass der im Grossen Rat unterlegenen Minderheit (resp. der Minderheit der beratenden Kommission) das Recht zur Meinungsäusserung im Abstimmungsbüchlein zugestanden wird?
- Wie wird mit einer solchen Situation in anderen Kantonen umgegangen?

Heiner Vischer